

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0188/2015**

Datum: 21.08.2015

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
10 - Hauptamt

**Betrifft: Rückstellungen für etwaige Ausgleichsansprüche der Beamten des
feuerwehrtechnischen Dienstes wegen sogenannter Zuvielarbeit**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	10.09.2015	Vorberatung
Hauptausschuss	17.09.2015	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	24.09.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für etwaige Ausgleichsansprüche der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes wegen sogenannter Zuvielarbeit Rückstellungen in Höhe von 650.000,00 Euro im Haushalt 2014 zu bilden.

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2014	Aufwand	diverse	549400		650.000
2016	Inanspruchnahme	diverse	549400		-650.000
2016	Aufwand	diverse	501100		650.000
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
2016	Auszahlung	diverse	701100		650.000
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: Erläuterung: Die Beträge für 2016 sind in dem zu beschließenden Haushaltsplan vorgesehen. Siehe Deckungsvorschlag in der Sachverhaltsdarstellung.					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Am 02.08.2004 ist die EU-Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) vom 04.11.2003 in Kraft getreten. Diese Richtlinie war an die Mitgliedstaaten gerichtet und gab ihnen u. a. auf, durch nationales Recht sicherzustellen, dass eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden in den Mitgliedstaaten nicht überschritten wird. Für Tätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst hatte die Richtlinie allerdings Ausnahmen zugelassen.

In Brandenburg ist die EU-Arbeitszeitrichtlinie für Tätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst durch die Arbeitszeitverordnung Feuerwehr vom 03.08.2007 umgesetzt worden. Entsprechend der Ausnahmen, die die EU-Arbeitszeitrichtlinie zuließ, sah die Arbeitszeitverordnung Feuerwehr (ebenso wie die heute geltende Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug vom 16.09.2009) vor, die wöchentliche Arbeitszeit für Tätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst auf bis zu 56 Stunden erhöhen zu können. Voraussetzung hierfür waren Anträge der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, sogenannte Opt-Out-Anträge. Derartige Opt-Out-Anträge hatten auch die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Stadt Eberswalde gestellt, die daher nachfolgend im 56-Stunden-Dienst eingesetzt wurden.

Im Jahr 2013 hatten Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Städte Cottbus und Potsdam, die ebenfalls Opt-Out-Anträge gestellt hatten, erfolgreich gegen die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit geklagt. Für Zeiträume, in denen die Beamten mehr als 48 Stunden wöchentlich im Dienst waren, haben ihnen die Verwaltungsgerichte Cottbus (Urt. v. 28.02.2013 - 5 K 914/11) und Potsdam (Urt. v. 16.10.2013 - VG 2 K 2562/12) aus Rechtsgründen Ausgleichsansprüche wegen sogenannter Zuvielarbeit zuerkannt, die zwar primär auf Freizeitausgleich, sekundär aber auf finanziellen Ausgleich gerichtet sind, falls Freizeitausgleich aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden kann. Die hiergegen gerichteten Berufungen der Städte Cottbus und Potsdam hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zwar kürzlich zurückgewiesen (Urteil vom 18.06.2015 – OVG 6 B 32.15 sowie Urteil vom 18.06.2015 – OVG B 19.15). Derzeit sind die oben genannten Gerichtsentscheidungen aber gleichwohl noch nicht rechtskräftig.

Nach sogenannten Leistungswidersprüchen im Jahr 2014 haben derzeit bereits Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Stadt Eberswalde Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder erhoben und Ausgleichsansprüche wegen sogenannter Zuvielarbeit für Zeiträume geltend gemacht, in denen auch sie mehr als 48 Stunden wöchentlich im Dienst waren. Diese Klagen sind zwar noch nicht entschieden. Für den möglichen Fall, dass sich das Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder nach Eintritt der Rechtskraft der Rechtsprechung der oben genannten Gerichte anschließt, ist allerdings haushaltsrechtliche Vorsorge zu treffen, da Freizeitausgleich aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden kann.

Insofern sind Rückstellungen in entsprechender Höhe zu bilden (vgl. § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung). Deren Höhe wurde vorsorglich für den Fall geschätzt, dass sämtliche Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Stadt Eberswalde finanziellen Ausgleich fordern sowie Ansprüche für Zeiträume bis 2014 geltend machen und diese anerkannt würden. Zeiträume nach 2014 kommen nicht in Betracht, da die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Stadt Eberswalde seit dem 01.01.2015 wieder im 48-Stunden-Dienst eingesetzt werden. Im Ergebnis dieser so konzipierten Schätzung wäre mit Aufwendungen in Höhe von insgesamt ca. 650.000 Euro zu rechnen. Die Ermittlung der Höhe dieses Rückstellungsbetrages stellt kein Anerkenntnis der streitigen oder etwaiger sonstiger Ansprüche durch die Stadt Eberswalde dar, sondern dient allein der haushaltsrechtlich gebotenen Vorsorge für ungewisse Verpflichtungen, insbesondere aus anhängigen Gerichtsverfahren.

Deckungsvorschlag:

Zur Deckung o. g. Mehrausgaben wurden folgende Mehreinnahmen vorsorglich reserviert:

Produkt	Sachkonto	Untersachkonto	Bezeichnung	Höhe der Mittelsperre (EURO)
61.10.01.02	402100	90000.01000	Einkommenssteuer	650.000